

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat „Planfeststellung“
Ruppmannstr. 21

70565 Stuttgart

Rathausplatz 1
71063 Sindelfingen

Telefon
07031/94-516/517

Telefax
07031/94-713

E-Mail-Adresse
Corinna.Clemens@sindelfingen.de

18. Juli 2016

Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der A 81 Würzburg-Stuttgart-Singen im Streckenabschnitt zwischen der AS Sindelfingen-Ost und der AS Böblingen-Hulb – Az.: 24-3912-2 / 101-16

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Sindelfingen begrüßt ausdrücklich, dass nach der gemeinsamen Erarbeitung eines tragfähigen Lärmschutzkonzeptes nun das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, und damit die Grundlagen für den dringend notwendigen Ausbau der A 81 geschaffen wird.

Im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens erhebt die Stadt Sindelfingen als Trägerin der städtischen Planungshoheit (**Träger öffentlicher Belange – TÖB**) folgende Einwendungen:

Gewerbegebiet Mahdental

Südlich des Bebauungsplangebiets „Gewerbegebiet Mahdental“ (Planbereich 22/4) wurde ein Retentionsbodenfilter (RBF 2) mit vorgeschalteten Regenklärbecken (RKB 2) geplant (BAB - km 591+750). Durch Verlagerung der Anschlussstelle „Böblingen-Ost“ werden in diesem Bereich Flächen frei, die einer hochwertigen Gewerbequartiersentwicklung zugeführt werden sollen. Diese Planungen könnten bei der vorgesehenen Position des Regenklärbeckens nicht umgesetzt werden. Deshalb ist es aus städtischer Sicht im Sinne der Weiterentwicklung des Gewerbegebiets notwendig, einen alternativen Standort für RBF 2 und RKB 2 möglichst auf der südlichen Seite der Autobahn anzulegen (Hinweis: RV 2/34).

Tübinger Allee

Für das Gebiet zwischen der Rudolf-Diesel-Straße und der Bahntrasse hat der Gemeinderat am 16.04.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans „Tübinger Allee“ (Planbereich 27/10) gefasst. Der städtebauliche Entwurf sieht vor, dass die Tübinger Allee in ihrem derzeitigen Verlauf zukünftig entfällt.

Unterlage 1

- Die Überführung Leipziger Straße (BW-Nr. 7320 556) bei Bau-km 593+180 wird abgebrochen. Der Busverkehr, der heute über diese Überführung geführt wird, soll über die Leibniz-

straße umgeleitet werden. Ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2019 soll die Neukonzeptionierung des Stadtverkehrs Böblingen/Sindelfingen umgesetzt werden. Es ist zu gewährleisten, dass negative Auswirkungen auf die neue Linienkonzeption auch während der Bauzeit minimiert werden. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass sowohl die Erschließung des Gewerbegebietes Sindelfingen-Ost als auch die Erschließung der Wohngebiete „Goldberg“ und „Unteres Lauch/Galgenberg“ mit dem Anschluss an S-Bahn und Regionalverkehr während der Bauzeit funktionsfähig bleiben. Der notwendige betriebliche Mehraufwand ist durch den Vorhabenträger zu übernehmen. Eine Schwächung des ÖPNV während der Bauphase ist unbedingt zu vermeiden. Ebenfalls dürfen die Nutzer des Umweltverbundes nicht benachteiligt werden.

- Die Überführung Bahnlinie S 60 (BW-Nr. 7320 554 / 7320 640) bei Bau-km 594+160 wird abgebrochen. Es wird von 6-7 Monaten Streckensperrung ausgegangen. Die Stadt Sindelfingen bittet darum, dass die Dauer der Streckensperrung minimiert und dass für diese Dauer ein adäquater Schienenersatzverkehr eingerichtet wird bzw. sonstige Maßnahmen umgesetzt werden, die gewährleisten, dass alle heutigen Fahrbeziehungen und Anschlüsse im Öffentlichen Personennahverkehr bestehen bleiben.

Unterlage 10

Nach dem Ausbau der A 81 sollte die Gemeindegrenze zwischen der Stadt Böblingen und der Stadt Sindelfingen an den neuen Straßenverlauf angepasst werden (BAB - km 591+300 - 595+000).

Unterlage 11

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen dass alle Bauwerke, Verkehrsanlagen und Straßenausstattungen nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Realisierung hergestellt werden.

Regelungsverzeichnis Lfd. Nr. 6/69 Leipziger Straße

Die neue Straße als Ersatz der heutigen Brücke ist gemäß RE darzustellen. Zur Beurteilung sind ergänzende Aussagen wie z.B. zu Spurbreiten, zur Entwässerung, zu Anschlussmöglichkeiten etc. notwendig.

Regelungsverzeichnis Lfd. Nr. 1/9:

Zu- und Ablauf der Dole sind an das vorhandene Grabensystem anzupassen und die Böschungen mit Flussbausteinen zu sichern.

Regelungsverzeichnis Lfd. Nr. 2/14:

Alle Straßenabflüsse im Bereich der AS 21 sind ab Beginn der Baustrecke in der Mahdentalstraße über Regenklärbecken und Retentionsbodenfilter zu behandeln und erst danach in den Goldbach einzuleiten. Eine direkte Einleitung ohne Vorbehandlung wird abgelehnt.

Regelungsverzeichnis Lfd. Nr. 2/34:

RBF 2 ist auf die südliche Seite der Autobahn bzw. der K 1055 mit allen Anschlussleitungen zu verlegen (siehe auch Aussagen zu „Städtischen Planungen“). Der Auslauf der Dole DN 1200 ist dem vorhandenen Graben anzupassen. Eine befahrbare Zuwegung zur Unterhaltung des anschließenden Grabens ist herzustellen.

Regelungsverzeichnis Lfd. Nr. 2/35:

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Querdole DN 1000/1200 ist unter Berücksichtigung des Oberflächenwassers aus dem Außengebiet nachzuweisen.

Regelungsverzeichnis Lfd. Nr. 3/39:

Die querend Entwässerungsleitung in der Tilsiter Straße zum Goldbach ist zurückzubauen bzw. zu verdämmen. Die Einleitung am Goldbach ist zurückzubauen und dem Bestand anzupassen.

Regelungsverzeichnis Lfd. Nr. 3/46:

Der nach Rückbau des Kanals entfallende Anschluss an den vorhandenen Schacht ist ordnungsgemäß zu verschließen/abzumauern.

Regelungsverzeichnis Lfd. Nr. 3/60:

Das Havariebecken darf keine bauliche Verbindung zum öffentlichen Kanal haben. Der Beckeninhalt ist ggf. über Saugwagen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Regelungsverzeichnis Lfd. Nr. 4/73:

Das Havariebecken darf keine bauliche Verbindung zum öffentlichen Kanal haben. Der Beckeninhalt ist ggf. über Saugwagen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Unterlage 15

Die Darstellung des Schnittes „Kreuzungsbauwerk AS Böblingen-Ost“ ist nicht korrekt, dort soll laut Übersichtsplan eine gerade Lärmschutzwand (LSW 2) errichtet werden.

Unterlage 17.1

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums fehlt. Es sind Schallausbreitungspläne vorzulegen, anhand derer man die schutzbedürftigen Nutzungen und den Gesamteinwirkungsbereich nachvollziehen kann. Diese Unterlagen sind bitte nachzureichen.

Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit kann in Verbindung mit Anlage 7 nicht nachvollzogen werden. Dieses betrifft insbesondere Gebäude in der Waldenbacher Str, Steinenbronner Str Böblinger Str. Eschenbrünnelestr. und Goldmühlestr., die gemäß vorliegender Untersuchung als nicht schutzwürdig dargestellt sind. Hierzu ist das Gutachten vom Vorhabenträger zu überprüfen und nachzubessern, um die Herleitung der Einstufung nachvollziehen zu können.

Mit der Berechnungsgrundlage der Korrektur für die Straßenoberfläche (D_{stro}) von -2 dB(A) im Vergleich zu früheren Betrachtungen mit den damals zu Grunde liegenden Minderungswirkung von -4 dB(A) geht eine deutliche Erhöhung der Lärmwerte und damit zahlreiche Überschreitungen der Grenzwerte einher. Damit erhöht sich die Zahl der Gebäude, die über einen aktiven Lärmschutz nicht mehr geschützt werden können und für die somit Anspruch auf passiven Schallschutz besteht. Dieses betrifft in Sindelfingen 54 Gebäude (vorher 6 Gebäude). In diesem Zusammenhang fehlt der in der Unterlage unter Kapitel 10.2 dargestellte Variantenvergleich des aktiven Schallschutzes für die neue Festlegung der Korrekturwerte der Straßenoberfläche von -2 dB(A). Dieser ist zur Darlegung der Abwägung und der Beurteilung notwendig und ist vom Vorhabenträger nachzubessern.

Unterlage 17.2

Diese Unterlage enthält keine eindeutigen Darlegungen eines Schallschutzkonzeptes während der Bauzeit. Da mit einer Dauer der Baumaßnahme von 3-4 Jahre zu rechnen ist, ist insbesondere für die Anrainer ein solches Schallschutzkonzept absolut notwendig, die offene Aussage am Ende der Zusammenfassung (Seite 14) muss konkretisiert werden.

Die Stadtverwaltung Sindelfingen erhebt **als Eigentümerin** folgende Einwendungen im o.g. Planfeststellungsverfahren:

Unterlage 1

Die Kosten für die Verlegung des Landfahrerplatzes auf dem stadtteiligen Grundstück sind für eine Herstellung in einfachster Bauweise, die dem jetzigen Ausbaustandard entsprechen muss, vom Bund zu tragen. Sollte eine Verlegung innerhalb des stadtteiligen Grundstückes nicht möglich sein, hat der Bund die Kosten für die Anlegung eines Ersatzplatzes zu übernehmen, die ihm für die Anlegung des Platzes auf dem stadtteiligen Grundstück entstanden wären.

Unterlage 10

Die im „Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Sindelfingen“ aufgeführten Flurstücke Nr. 2500/12, 2500/14, 2500/15, 2500/18, 2500/20, 2255, 2309 und 2320 sind in die Umlegung „Tübinger Allee“ (U48) einbezogen.

Durch die Verbreiterung der Fahrbahn an der AS Sindelfingen-Ost wird Wald auf dem städtischen Grundstücks 8860 dauerhaft in Anspruch genommen. Die Entnahme der Traufbäume führt zur Destabilisierung des dahinter liegenden Bestandes. In späteren Jahren ist mit einem Absterben des neuen Traufs und damit zu einer vorzeitigen Auflösung des Waldbestands zu rechnen. Diese weiteren Verluste sind bei der Berechnung des forstrechtlichen und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung einer klaren Grenzsituation in Form einer Baumlänge zum künftigen Fahrbahnrand als Sicherheitsstreifen nach Abschluss der Baumaßnahme unabdingbar. Das Haftungsrisiko und die Verkehrssicherungspflicht des Sicherheitsstreifens liegen in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Aufgrund des zunehmenden Waldflächenverlusts durch diese und andere BAB-Maßnahmen auf der Gemarkung Sindelfingen ist neben dem reinen Grundstückswert der dauerhafte, forstwirtschaftliche Ertragsausfall infolge des Flächenverlusts angemessen zu berücksichtigen. Für die als Baufeld vorübergehend genutzten Flächen ist eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Unterlage 11

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 3-4/61 BW 7320 654 Herstellung einer Überdeckung

Hinweis: Da die zukünftige Fahrbahnachse im Bereich der Überdeckung in Richtung Sindelfingen verschoben wird und damit das Bauwerk nahe an bestehende Gebäude rückt, muss bei der Herstellung des Deckels Rücksicht auf die vorhandene Bebauung und die Bewohner genommen werden. Eine Beweissicherung für alle betroffenen Gebäude, inkl. der städtischen, muss durchgeführt werden.

Fuß- und Radwegbrücke von Sindelfingen in Richtung Flugfeld bei Bau-km 594.620

Es wird zur Kenntnis gegeben, dass eine Fuß- und Radwegbrücke westlich der Rudolf-Diesel-Straße realisiert wird. Für diese Brücke wird ein eigenständiges Verfahren durchgeführt. Sie ist somit nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 5/84 Herstellung einer neuen Überführung Sindelfinger Straße über A 81 BW 7320639

Das heutige Bauwerk hat vier Fahrspuren, gemäß der vorliegenden Planung soll eine Spur entfallen. Wir regen an das neue Bauwerk in einer Art und Weise zu errichten, die bezogen auf den Querschnitt den gleichen Verkehrsraum anbietet wie das Bestandsbauwerk.

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 2/30:

Der neu zu erstellende Einlauf ist an den vorhandenen Graben anzupassen und die Uferböschung mit Flussbausteinen zu sichern. Unterhaltungspflichtig für das Gewässer ist die Stadt Sindelfingen. Unterhaltungspflichtig für das Dolenbauwerk ist die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 3/50:

Eine ausreichende Überdeckung der Dole ist sicherzustellen. Für die vorhandene Entwässerungsleitung ist eine Beweissicherung (Zustandsaufnahme vor und nach Beendigung der Baumaßnahme) durchzuführen. Ggf. entstandene Schäden sind von der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen.

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 3/51:

siehe 3/50

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 3/53:

Die Abflüsse aus dem Außengebiet und der städt. Entwässerungseinrichtungen sind dem neuen RKB3/RBF3 zuzuführen, der auf die zusätzlichen Zuflüsse bemessen wird. Damit ist die Verlegung des städt. Regenklärbeckens hinfällig. Der RBF3 ist einzuzäunen. Der ME südl. der Unterführung Leibnizstraße ist an den Mischwasserkanal am Schacht 866.05 anzuschließen und nicht an die Dole zur Ableitung des Oberflächenwassers.

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 3/58:

Der bestehende verdolte Graben ist fachgerecht am Schacht 863.01 anzuschließen.

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 3/59:

Es ist eine Beweissicherung der Kanäle/Schächte im Anschlussbereich durchzuführen.

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 5/100 bzw. 5/103

Im Bereich der neuen Überführung DB BW 7320 640 ist der vorhandene Anschluss der Straßenentwässerung der IBM-Straße an die neue Entwässerung der A81 wieder herzustellen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen, welche eine Entwässerung der IBM-Straße sicherstellen.

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 5/105:

Es ist eine Beweissicherung der Kanäle/Schächte im Anschlussbereich durchzuführen.

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 5/115:

Es ist eine Beweissicherung der querenden Kanäle/Schächte durchzuführen.

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 5/116:

Es ist eine Beweissicherung der querenden Murkenbachverdolung durchzuführen. Die Murkenbachverdolung ist freizulegen und dauerhaft mit einer Bitumenschweißbahn abzudichten. Hinweis: bei der Herstellung des Dückers DN1000 ist zu beachten, dass die zu unterfahrenden Kanäle bzw. die Murkenbachverdolung auf Pfählen gegründet sind.

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 5/126:

Es ist eine Beweissicherung der querenden Kanäle/Schächte durchzuführen.

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 5/127:

Es ist eine Beweissicherung der querenden Kanäle/Schächte durchzuführen.

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 6-7/138:

Im Bereich der Unterhaltungszufahrt ist die Schwippe/Murkenbachverdolung freizulegen und mit einer Bitumenschweißbahn abzudichten. Die Unterhaltungszufahrt zum neuen RKB 5 mit An-

schluss an die Käsbrünnelestr. ist auf Kosten des Bundes herzustellen.
Eigentümerin und unterhaltspflichtig für die Käsbrünnelestr. ist die Stadt Sindelfingen, nicht die Stadtwerke Sindelfingen.

Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 7/149:

Unterhaltspflichtig ist die Stadt Böblingen.

Für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Flugfeld wird dieser eine separate Stellungnahme abgegeben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2016 die städtische Stellungnahme beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Corinna Clemens